Bedienungsanleitung
Montage- und Arbeitsbühne für Gabelstapler

Katalognummer: 186182

1. Anwendungsbereich

Diese Montage- und Arbeitsbühne ist ein spezielles Anbaugerät für den Einsatz an Gabelstaplern gemäß den Anforderungen „Arbeitsbühnen an PM28-Gabelstaplern“. Diese Arbeitsbühne ermöglicht sicheres Arbeiten mit Hilfe eines Gabelstaplers in Höhen, die der Hubhöhe des Gabelstaplers entsprechen. Die faltbare Ausführung sorgt für einen einfachen Transport und eine platzsparende Lagerung der Arbeitsbühne.

2. Befestigung der Arbeitsbühne am Gabelstapler

1. Die Staplergabeln einrichten, bis der Abstand der Gabelzinken zueinander und der Abstand der Gabeltaschen an der Arbeitsbühne übereinstimmen.

2. Mit dem Gabelstapler vorsichtig an die Arbeitsbühne heranfahren und die Bühne mit den Gabeln aufnehmen. Die Rückseite der Arbeitsbühne an den Gabeln mit Befestigungsstiften sichern.

3. Die Arbeitsbühne gegen Verrutschen oder Herunterfallen von den Gabeln mit einer Sicherungskette durch die Befestigung um den senkrechten Teil des Hebezeuges sichern. Die Kette ist Bestandteil der Arbeitsbühne.

3. Gewährleistung eines sicheren Betriebs und der entsprechenden Qualifikation der Bediener

1. Der Arbeitgeber muss die Bediener unterweisen und ihnen persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen das Risiko von Gesundheitsschäden, die sich aus der Ermittlung der Risiken der durchgeführten Arbeit und des Arbeitsplatzes ergeben, zur Verfügung stellen.

Folgende PSA müssen zum Arbeitsschutz verfügbar sein:

- Schutzhelm gegen mechanische Risiken,
- Warnweste mit hoher Sichtbarkeit,
- Schutz- oder Arbeitskleidung,
- Arbeitsschuhe,
- Schutzhandschuhe,
- Schutzbrille.

Der Betreiber/Arbeitgeber hat die geeignete PSA durch eigene Vorschrift zu bestimmen und bereitzustellen.

2. Arbeiten, die von der Arbeitsbühne aus ausgeführt werden, sind Arbeiten, bei denen der Bediener einer Sturzgefahr aus der Höhe oder in die Tiefe gemäß VO Nr. 362/2005 Slg. ausgesetzt ist. Bei dieser Arbeit muss er den kollektiven und persönlichen Schutz gegen Absturz verwenden. Der Kollektivschutz besteht aus einem installierten Geländer mit einer Tür. Als Mittel zur persönlichen Absicherung ist ein Sicherheitsgurt mit Zubehör zur Verankerung des Gurtes an der Bühne vorgesehen.

Während der von dieser Arbeitsbühne ausgeführten Arbeiten muss sich die Person auf der Bühne vor Absturz schützen, indem sie die Tür (Geländer) der Bühne schließt und persönliche Rückhaltesysteme wie Sicherheitsgurt samt Zubehör gemäß VO Nr. 362/2005 Slg. verwendet.

3. Arbeiten von der Arbeitsbühne eines Gabelstaplers aus werden immer in Anwesenheit von mindestens zwei Personen ausgeführt, von denen eine den Gabelstapler fährt – Staplerfahrer (muss eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen eines Staplers besitzen) und die andere die Arbeiten in der Höhe von der Arbeitsbühne aus durchführt – Bediener.

Alle diese Personen müssen im Voraus über die Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz in der Höhe und über die freie Tiefe nach VO Nr. 362/2005 Slg., Bedienungsanleitung der Arbeitsbühne des Herstellers und örtliche Betriebsvorschriften des Arbeitgebers für den jeweiligen Arbeitsplatz und Ort der Arbeitsleistung unterwiesen werden.

4. Die Tragkraft der Arbeitsbühne beträgt 300 kg.

Das Gesamtgewicht der Arbeitsbühne, einschließlich Gegenstände und Bediener, darf jedoch 50 % der Nenntragfähigkeit des Staplers gemäß Traglastdiagramm nicht überschreiten.

4. Nutzungsbedingungen

1. Vor jeder Verwendung führen sowohl der Fahrer als auch der Bediener eine schnelle Sichtprüfung des Zustands des Staplers und der Arbeitsbühne durch und stellen sicher, dass alles befestigt, gesichert und einsatzbereit ist. Tritt eine Störung auf, die die Sicherheit gefährdet, muss diese zunächst behoben werden.

2. Nach der schnellen Sichtprüfung öffnet der Bediener die Tür an der Arbeitsbühne und stellt dort das für den Einsatz erforderliche Werkzeug und Material bereit. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Umgebung durch herabfallende Gegenstände und Material von der Arbeitsbühne bei nachfolgendem Einsatz und Fahrt des Gabelstaplers nicht gefährdet wird.

3. Der Staplerfahrer fährt mit dem Gabelstapler an den Einsatzort, bringt den Gabelstapler in die Arbeitsposition und sichert ihn gegen Wegrollen oder Umkippen. **Die Beförderung von Personen auf der Arbeitsbühne ist grundsätzlich untersagt.**

4. Nachdem der Gabelstapler in eine stabilisierte Position gebracht wurde, kann der für die Ausführung der Arbeiten bestimmte Bediener die Tür an der Arbeitsbühne öffnen, die Arbeitsbühne betreten und die Tür (Geländer) wieder schließen. Anschließend verankert er die Absturzsicherung – Sicherheitsgurt – mit einer Verbindungsvorrichtung und einem Schnapphaken am Verankerungspunkt am Rahmen der Arbeitsbühne, der mit dem Buchstaben **A** (Anker, Verankerungsort) gekennzeichnet ist.

5. Der Bediener in der Arbeitsbühne signalisiert dem Staplerfahrer die Anweisung zum Anheben, Anhalten oder Herunterlassen der Arbeitsbühne. Die Kommunikationsart und Bedeutung der Anweisungen ist zwischen dem Staplerfahrer und dem Bediener vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

6. Der Staplerfahrer beginnt auf Anweisung des Bedieners auf der Arbeitsbühne, die Arbeitsbühne langsam auf die erforderliche Arbeitshöhe anzuheben. Bei Erreichen dieser Höhe bringt er die Bedienelemente in eine stabile neutrale Position und sichert diese gegen eine unbeabsichtigte Betätigung.

7. Sobald die Höhe der Arbeitsbühne eingestellt ist, kann der Bediener die vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, dabei muss er jede Instabilität, Verformung oder andere Beschädigung einschließlich Umkippen oder Überladen sowie Herunterfallen von Gegenständen oder Material verhindern.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Arbeit am Arbeitsplatz in der Nähe von elektrischen Anlagen gewidmet werden, bei denen die Gefahr einer Beschädigung der Anlage oder eines Stromschlags besteht.

8. Bei angehobener Arbeitsbühne darf der Staplerfahrer den Stapler oder den Arbeitsplatz nicht verlassen und ohne Zustimmung und rechtzeitige Warnung des Bedieners auf der Arbeitsbühne den Stapler oder die Arbeitsbühne nicht bewegen oder anderweitig bedienen.

9. Nach dem Abschluss der Arbeiten auf der Arbeitsbühne signalisiert der Bediener dem Fahrer, die Arbeitsbühne wieder herabzulassen. Nach dem Anhalten der Arbeitsbühne nimmt der Bediener das Werkzeug und sonstige Gegenstände, öffnet die Verankerung des Sicherheitsgurtes an der Arbeitsbühne, öffnet die Tür und verlässt die Arbeitsbühne. Der Staplerfahrer kann dann den Arbeitsbereich mit dem Gabelstapler und der Arbeitsbühne verlassen. Das Abnehmen der Arbeitsbühne von den Gabeln erfolgt in umgekehrter Schrittfolge, siehe oben.

10. Umgebungsschutz – bei Arbeiten in der Höhe auf einer Arbeitsbühne ist der Bereich unter der Arbeitsbühne und die Umgebung durch herabfallende Gegenstände, Material oder Personen von der Arbeitsbühne gefährdet, ggf. ist die Betriebssicherheit der Arbeitsbühne durch den umgebenden Verkehr gefährdet. Deshalb muss dieser Bereich während der Arbeiten durch Abdecken, Umzäunen, Kennzeichnen oder Bewachen gegen das Betreten und oder Eingriffe durch Unbefugte oder gegen das Einwirken anderer Mittel und Mechanismen abgesichert werden. Nach VO Nr. 362/2005 Slg. ergibt sich die Größe des gefährdeten Bereichs bei einer Arbeitsplatzhöhe von 3 m bis 10 m aus dem Grundriss des Arbeitsbühnenbodens, der auf den Boden projiziert und mind. um 1,5 m auf jeder Seite nach außen vergrößert wird.

*Da die Größe des gefährdeten Bereichs bei einer Arbeitsplatzhöhe von bis zu 3 m nicht bestimmt ist, der Bediener aber bei der angehobenen Arbeitsbühne von bis zu 1 m und mehr mit Händen und Werkzeugen in einer Höhe von mehr als 3 m arbeiten kann, wird dieselbe Größe des gefährdeten Bereichs wie bei der Höhe von 3 m bis 10 m verwendet, d. h. 1,5 m (siehe vorheriger Satz).

5. Zusätzliche Anforderungen

1. Arbeitsplatzausleuchtung: Die Beleuchtungsstärke darf nach CIE nicht weniger als 500 lx betragen.

2. Wenn die Arbeitsbühne angehoben wird, ist es untersagt, mit dem Gabelstapler andere Bewegungen als das Anheben, Absenken und Kippen der Gabeln auszuführen. Eine Ausnahme ist zulässig für den Fall der Fehlererkennung, Sonderprüfung oder aus einem anderen Grund, der von der Standardbedienung nicht durchzuführen ist. Es ist dabei jedoch mit äußerster Vorsicht vorzugehen, ggf. in Anwesenheit einer fachkundlichen Person, z. B. eines Servicetechnikers, OOZPR usw.

6. Zusammenklappen der Arbeitsbühne

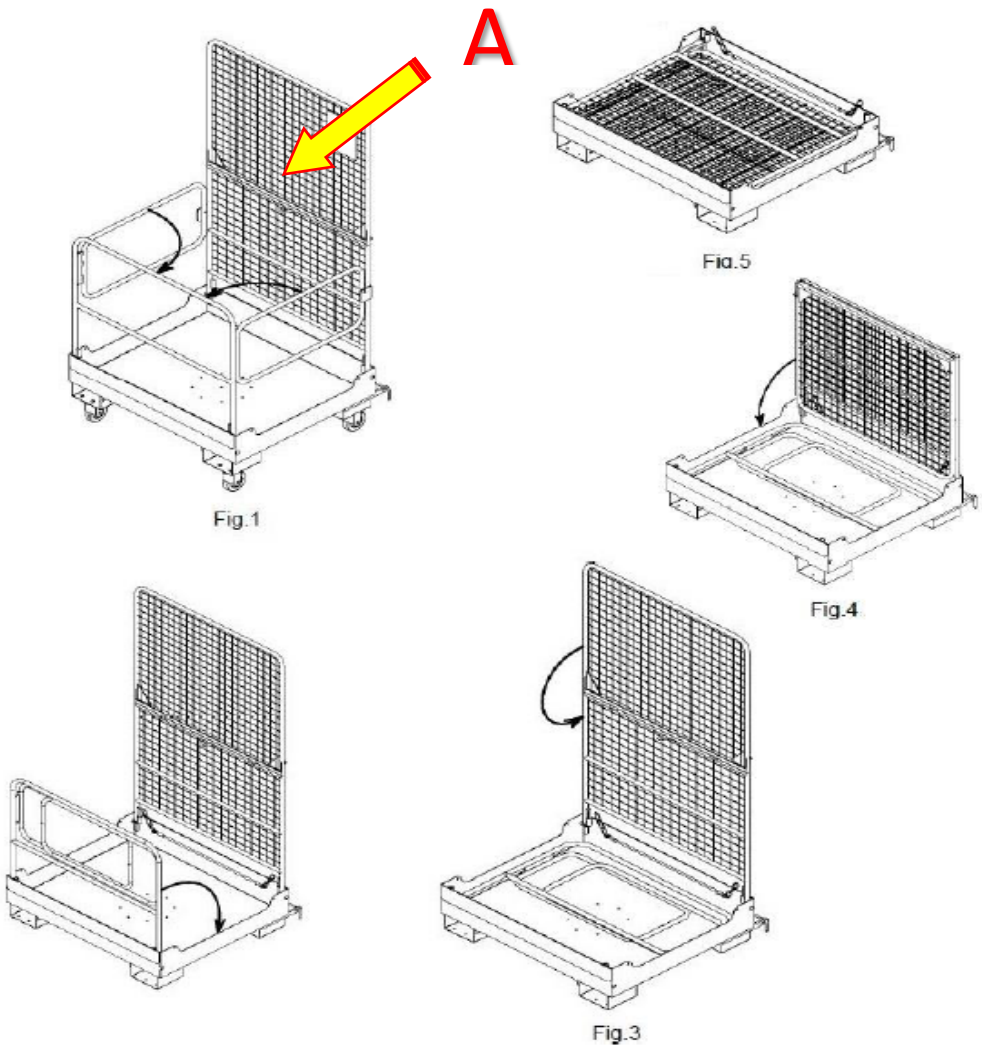

7. Technische Daten

Herstellerbezeichnung – Typ	NK 30 A
Abmessungen der Arbeitsbühne	95 x 95 cm
Gewicht der Arbeitsbühne	90 kg
Tragkraft der Arbeitsbühne	300 kg
Tragfähigkeit des Gabelstaplers min.	750 kg

Achtung – Das Gesamtgewicht der Arbeitsbühne, einschließlich Gegenstände und Personen darauf, darf 50 % der Nenntragfähigkeit des Staplers gemäß Traglastdiagramm nicht überschreiten.

8. Produktdokumentation

Die Produktdokumentation besteht aus

Bedienungsanleitung des Herstellers
Konformitätserklärung

9. Prüfungen und Kontrollen

Der Betreiber ist nach VO Nr. 378/2001 Slg. verpflichtet, regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung und Prüfung durchführen zu lassen.

Eine schnelle Sichtprüfung der Arbeitsbühne wird immer vom Bediener und dem Staplerfahrer gemeinsam vor dem Beginn der Arbeiten durchgeführt. Diese Sichtprüfung wird nicht dokumentiert.

Die Prüfung der Arbeitsbühne erfolgt **mindestens alle 12 Monate** und wird von einer durch den Betreiber beauftragten Person im Bereich Maschinenbau (z. B. Schlosser) durchgeführt, die mit der Bedienung der Anlage und der Bedienungsanleitung des Herstellers bereits vertraut gemacht wurde.

Der Prüfungsumfang wird vom Betreiber im MPPP festgelegt.

Das Datum und das Ergebnis der Prüfung werden im Prüfbuch für die Arbeitsbühne festgehalten.

Konformitätserklärung

Hersteller: NU-LIFT Equipment Co., Limited

Produkt: Wartungsplattform für Gabelstapler

Produktnummer: NK30A

Beschreibung und Verwendungszweck: Wartungsplattform für Gabelstapler

Erfüllt alle einschlägigen Bestimmungen der folgenden Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft:

PM28 und GN48

Maschinenrichtlinie 2006/42/ES

Datum und Ort der Ausstellung: 18.3.2017

Rechtsverbindliche Unterschrift und Funktion der autorisierten Person:

For and on behalf of
NU-LIFT EQUIPMENT CO., LIMITED

Authorized Signature(s)